

Ingo Sens

BIER für Rostock

Die Geschichte der Hanseatischen Brauerei









Ingo Sens

Bier für Rostock

Die Geschichte der Hanseatischen Brauerei



Inhalt

voi	wort: Spuren suchen – Spuren finden	/
1	Auftakt. Über das Brauen in der Hansestadt Rostock zwisch Hochmittelalter und Industrieller Revolution (1200–1850) Mecklenburg, die Hanse und das Bier Vom Brauen in Rostock zwischen 1250 und 1850	nen 9 9 13
2	Julius Meyer oder »Mahn & Ohlerich«? Die Gründung der Rostocker Brauerei (1850/1869-1878) Bier	23 23
	Zur Vorgeschichte von M&O (1850-1878)	27
	Die Kröpeliner-Tor-Vorstadt (KTV)	32
	Die Übernahme der Meyer'schen Brauerei.	
	Die Gründungsväter	35
	Friedrich Ohlerich. Ein Lebensbild	35
	Georg Mahn. Ein Lebensbild	37
3	Die ersten Jahre (1878–1889)	43
	Wachstum und Ansehen	43
	Technik, Baugeschehen und Biersorten	44
4	Familienunternehmen oder Aktiengesellschaft (1889-1914)	50
	Von der oHG zur AG	50
	Expansion	53
	Bis zum Ersten Weltkrieg (1904-1914)	54
5	Krieg, Krisen und Expansion (1914-1933)	59
	Zwischen Weltkrieg und Inflation (1914-1923)	59
	Die Bilanz des Krieges in Rostock	60
	Die Goldenen Zwanzigerjahre (1924-1928/29)	63
	Die »Philharmonie« im Patriotischen Weg	66
	In der Weltwirtschaftskrise (1929-1933)	67

6	Die Brauerei unterm Hakenkreuz (1933-1945)	73
	Neue Rahmenbedingungen	73
	M&O bis zum Kriegsausbruch	74
	Die Brauerei im Zweiten Weltkrieg	81
	Guido von Oertzen. Ein Lebensbild	87
7	Von der Aktiengesellschaft zum Volkseigenen Betrieb. Die Rostocker Brauerei in den Nachkriegsjahren und im System der Planwirtschaft (1945–1990)	91
	Die Brauerei von Mai bis Dezember 1945.	
	Die Demontage der Anlagen	91
	Wiederaufbau. Die Brauerei von 1946 bis 1948	95
	Die Verstaatlichung	97
	Der VEB Rostocker Brauerei im System der Planwirtschaft	
	(1948-1990)	100
	Die Brandkatastrophe von 1967	108
	VEB Getränkekombinat »HANSEAT« Rostock	109
8	In der Marktwirtschaft. Die Rostocker Brauerei zwischen	
O	Reprivatisierung und Gegenwart (1990–2015)	117
	Die Brauerei in der Wende-Zeit	117
	Konsolidierung. Zur neuen Firmenphilosophie	120
	Auf dem Weg ins neue Jahrtausend	124
	Von »Brau und Brunnen« zur »Radeberger Gruppe«	130
	Die Marken der Hanseatischen Brauerei Rostock	139





IN&UHLERICH, ROSTOCK.

Spuren suchen - Spuren finden

Wer mit offenen Augen und einigem Interesse an regionaler Geschichte Städte in Mecklenburg oder Vorpommern durchstreift, eventuell sogar Archive und Bibliotheken aufsucht, stößt noch heute auf zahlreiche Zeugnisse eines alten Rostocker Unternehmens, der Brauerei Mahn & Ohlerich

Hier eine langsam ausbleichende Reklame an maroden Häuserwänden, dort – in einer nostalgischen Kneipe – ein fürsorglich gepflegtes Emailleschild aus längst vergangenen Tagen. In alten Büchern sind ganzseitige Produktanzeigen des Unternehmens zu finden. Passionierten Modelleisenbahnern dürfte der M&O-Waggon ein Begriff sein.

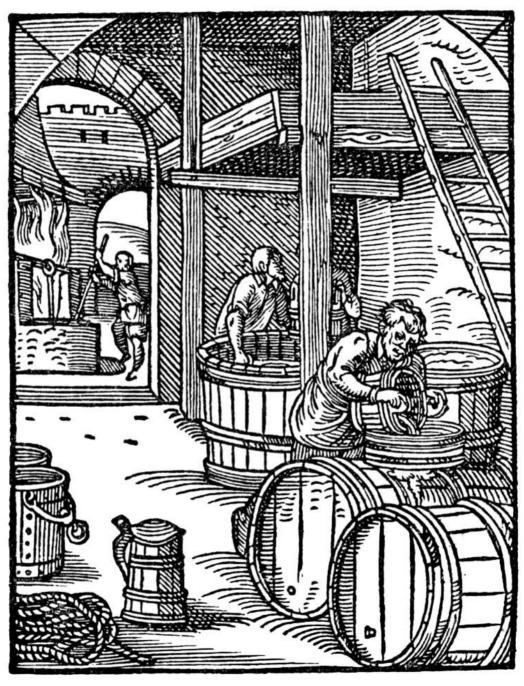
Und obwohl es nun schon mehr als sechs Jahrzehnte zurückliegt, dass unter dem Namen Mahn & Ohlerich produziert wurde, erinnern sich ältere Rostocker immer noch liebevoll an das Kürzel »M. & O.«, denn dieses war »in ganz Mecklenburg alles andere als ein Geheimzeichen. Jedermann (und nicht nur jeder Mann!) [wusste], daß man M. & O. t r i n k t. [...] Daher [erklärte]

sich die Volkstümlichkeit des Zeichens, und daher stellte sich das in ähnlichen Fällen auch sonst nachweisbare sprachliche Bedürfnis ein, statt des langen Namens eine Abkürzung zu wählen, statt ›Mahn und Ohlerichs Bier‹ einfach zu sagen ›M. & O.‹«¹

Wie sehr dieser Name noch nach Jahrzehnten im Rostocker Bewusstsein präsent war, beweist allein schon die Tatsache, dass ein im November 2011 auf den Markt gebrachtes Bier im Retrogewand sich »Mahn & Ohlerich« nennt und seitdem eine Erfolgsgeschichte schreibt.

Viele Jahrzehnte nahm das Unternehmen »die erste Stelle unter den mecklenburgischen Gross-brauereien [...] ein, [...] weit über die Grenzen Mecklenburgs hinaus rühmlichst bekannt«.² Und nicht nur das, die Brauerei zählte zu den größten Industrieunternehmen in Rostock und ganz Mecklenburg sowie zu den führenden Brauereien Norddeutschlands.

Aber um dies wirklich zu verstehen, müssen wir uns in die Anfangstage der Stadt Rostock begeben und langsam ins 19. Jahrhundert vorarbeiten. Ich darf den Leser also auf eine kleine Zeitreise mitnehmen.



Gewerbliches Brauen im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Auszug aus dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich

(1755)

Der »Landesgrundgesetzliche Erbvergleich« stellte zwischen 1755 und 1918 die landesständische Verfassung beider mecklenburgischer Staaten (mit Ausnahme des Fürstentums Ratzeburg) dar. Er wurde von Herzog Christian Ludwig II. von Mecklenburg-Schwerin mit Vertretern der Landstände (Ritterschaft und Landschaft [alle Städte mit Ausnahme von Neustrelitz]) am 18. April 1755 in Rostock abgeschlossen. Für das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz wurde der Vergleich am 11. Juli 1755 durch Herzog Adolf Friedrich IV. ratifiziert.

Dieser 25 Artikel mit 530 Paragraphen umfassende Vertrag bildete bis zum Sturz der Monarchie im November 1918 den Rahmen für alle gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen in beiden mecklenburgischen Landesteilen. So wurde in seinem »Dreyzehenden Articul« Das »Mültzen, Brauen und Brandwein-Brennen auf dem Lande« geregelt.

- § 232. Der Punct des Brauens zum feilen Verkauf und zu Belegung der Krüge auf dem Lande, ist dahin verglichen worden: Daβ alle auf dem Lande, in Unsern Cammer-Gütern sowohl, als in den Ritterschaftlichen und übriger Eingeβesen Gütern belegene Krüge, welche auf und binnen zwo Meilen von den Städten belegen sind, schuldig und gehalten seγn sollen, das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt in solcher Distanz zu nehmen, damit innerhalb Jahres-Frist, nach Vollziehung dieses Vergleichs, den Anfang zu machen, und fortan zu continuiren. [...]
- § 234. Die Belegung aller dieser obgedachten Krüge, ist unter den Conditionen den Städten zugestanden: Daß daselbst gegen einen billigen nach currenten Preiß des Geerstens eingerichteten und proportionirten Entgelt oder Werth, jederzeit ein gutes, gesundes und starkes von Hopfen und Maltz (mit Ausschließung aller sonstiger Ingredienzen und Kräutereyen) gebrautes Bier in guter Tonnen-Maaße à 64 Kannen überlaßen, und geliefert werden solle.

§ 235. Zu dem Ende

- 1.) jährlich in jeder Stadt, zu zwo verschiedenen Zeiten, als um Martini und Fastnacht durch zweene unverdächtigte, und dazu besonders in Eyd genommene Personen aus der Gemeinde, und zweene aus dem Magistrat nach dem wahren Korn-Preiß, auch der Bonité des Biers, die Taxe der Tonne Bier gesetzt werden,
- 2.) dem Krüger oder Käufer frey stehen soll, von welchem Bürger in derjenigen Stadt, wohin der Krug vorgedachtermaßen gehöret, er das Bier in selbst beliebiger Qualität nehmen, und sich liefern laßen, oder selbst abholen wolle, als über welches respective Liefern und Abholen sich Käufer und Verkäufer zu vergleichen haben; und
- 3.) keine sogenannte Brauer-Zunft, dem Land-Mann zum Praejudiz, in den Städten jemahlen aufrichtet, auch kein Reihe-Brauen eingeführt werden, noch ein oder ander Obrigkeitlicher Zwang eintreten, sondern jedem brauenden Bürger, mit welchem der Krüger oder deßen Guts-Herr am besten handeln und auskommen kann, der Verkauf des Bieres, ohne Abgif-

ten an die Stadt, frey bleiben, also der Krüger an keinem gewißen Bürger oder Brauer gebunden seyn soll. [...]

- § 237. Wenn auch von dem brauenden Bürger, entweder schlechtes Bier, zum Schaden, sonderlich des reisenden Mannes und der sitzenden Gäste, geliefert werden, oder auch nicht genug Bier, ob es gleich bestellet gewesen, vorräthig seyn, folglich Krüger vergeblich solches fordern, reisen, darnach warten, und daher in Kosten und Schaden gesetzt werden sollte; So soll ein solcher Brauer auf diesen Fall, für das erstemahl, einen Reichsthaler (vorbehaltlich des weiteren Obrigkeitlichen Ahndung) und bey ferneren dergleichen Fällen, das Duplum und Triplum, und so nach Proportion dem Schaden leidender Krüger, zu seiner Indemnistion zu bezahlen schuldig seyn, und dazu ohne Unkosten und Aufenthalt des Krügers oder seines Guts-Herrn, durch die Stadt-Obrigkeit, auf die kürzeste und leichteste Art executive angehalten werden.[...]
- § 240. Den Bauersleuten und Einwohnern auf dem Lande inclusive der Schmiede, Müller, Küster und Schulmeister soll nicht verstattet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauf, sondern nur lediglich zu ihrer Nothdurft auch zur Erndte und zu Bauten, zu mültzen und zu brauen.
- § 241. Schwaches Bier oder Covent aber, zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurft zu brauen, bleibt ihnen allen unbenommen.
- § 242. Was sie sonsten zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnißen und Gilden gebrauchen, haben sie aus der nächst gelegenen Stadt oder Krügen zu nehmen.[...]
- § 244. Das Mültzen aus eigengebauetem Gersten, bleibet Unserer Cammer, der Ritterschaft und den Landbegüterten allerdings nach wie vor frey; Nur wird wegen solchen Mültzens, dieses hiedurch den Städten versprochen und versichert, daβ auf dem Lande gemachte Maltz, nicht in die Mecklenburgischen Städte, zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzet werden solle."



Der M&O-Keller, 1892 (vorm. »Steinbeck's Keller«; später »Haus der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft«)

Bildnachweis:

Umschlag vorn, hinten: Archiv der Hanseatischen Brauerei Rostock;

Umschlagklappe hinten: Enrico Eisert;

Archiv der E.DIS AG, Fürstenwalde, ehem. HEVAG-Archiv Rostock: S. 85; Archiv der Hansestadt Rostock: S. 66, 86, 91; Thomas Grundner: S. 40 u.; Meyersches Konversationslexikon (1874): S. 22-24; Ingo Sens: S. 15, 33, 61. Alle weiteren Abbildungen wurden, wenn nicht in der Bildunterschrift anders angegeben, vom Archiv der Hanseatischen Brauerei Rostock bereitgestellt.

Liebe Leserin, lieber Leser, wie hat Ihnen die Lektüre gefallen? Wir freuen uns über Ihre Bewertung im Internet!

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar. Alle Rechte vorbehalten. Reproduktionen, Speicherungen in Datenverarbeitungsanlagen, Wiedergabe auf fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Wegen, Vortrag und Funk – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages.

© Hinstorff Verlag GmbH, Rostock 2016 Lagerstraße 7 | 18055 Rostock www.hinstorff.de

1. Auflage 2016 Herstellung: Hinstorff Verlag GmbH Lektorat: Henry Gidom Druck: CPI Moravia Books s.r.o. Printed in Czech Republic ISBN 978-3-356-02017-5